

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Duell und Ehre

Erzberger, Matthias

Paderborn [u.a.], 1913

5. Das Duell - kein Gebot der Notwehr

[urn:nbn:de:bsz:31-242856](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242856)

Hier wird das Duell zum unerhörtesten Gewissensdruck und zu einem brutalen Machtmittel innerlich zerlumpfter Existenzen, einen Ehrenmann wirtschaftlich und moralisch zu schädigen, der Duellzwang dient nicht zur Wiedererlangung der verletzten Standesehre, sondern zum direkten Raub der Standesehre und damit vielfach zum materiellen Ruin ganzer Familien. Jeder unmoralische Satisfaktionsfähige — was hierzu Voraussetzung ist, sagt keine Regel — hat es mit Hilfe des Duellzwanges in der Hand, einen tadellosen Ehrenmann unmöglich zu machen; er beleidigt diesen, schmäh't ihn, rempelt ihn an, weil er weiß, daß derselbe aus religiösen und ethischen Gründen sich nicht zum Zweikampf treiben läßt; dann geht der Beleidiger hin und zeigt frivolerweise der vorgesetzten Behörde an, daß der Getränkte sich nicht standesgemäß benommen habe (derselbe hat vielleicht den Raufbold dem ordentlichen Gerichte übergeben, wie es das Gesetz will), und flugs erhält der Beleidigte die Strafe des Ausschlusses aus diesem Stande; der Beleidiger aber gilt nach wie vor als — satisfaktionsfähig und kann sein gemeingefährliches Treiben fortsetzen gegenüber anderen Ehrenmännern. Und eine solche Institution soll durch die Standesehre und zur Rettung der Standesehre geboten sein? „Wahnsinn, du siegst!“ „Geadelter Mord“ ist keine Standesehre!

5. Das Duell — kein Gebot der Notwehr.

Die Duellfreunde sagen, daß bei manchen Verletzungen der Ehre ein Notstand vorliege; die Gesetzgebung schütze nicht ausreichend gegen Beleidigungen; um den gesellschaftlichen Anstand aufrechtzuerhalten, müsse man zur Waffe

greifen. Das Duell sei zwar ein Übel, aber unvermeidlich; es liege hier Notwehr vor wie bei den Völkerringen.

In manchen dieser Argumente steckt ein Körnchen Wahrheit — nur nicht in Beziehung auf das Duell. Von einem Notstand kann man im Ernste nur in der Richtung sprechen, daß der Staat einerseits das Duell bestraft, andererseits aber bestimmte Personen moralisch zwingt, sich zu duellieren oder auf eine bestimmte Stelle zu verzichten; der ganz unmoralische Duellzwang schafft tatsächlich einen Notstand; aber „das ist die Frucht der bösen Tat (Duell), daß sie fortwährend Böses muß gebären“ (Duellzwang). Doch wird dieser Notstand nicht dadurch beseitigt, daß man das Duell anerkennt, sondern daß der Duellzwang zuerst fällt und dann das Duell. Man darf ein Übel nicht legalisieren, den Notstand nicht beseitigen durch unsittliche Mittel. Es kann zugegeben werden, daß die Gesetzgebung, aber noch mehr die Rechtsprechung, die Ehre nicht genügend schützt; aber man wird keine Gesetzgebung der Welt finden, welche auf dem Gebiete der Ehre nie versagt. Menschliche Unvollkommenheit und Lücken in der Gesetzgebung rechtfertigen nie einen Akt der Selbstjustiz; man bedenke nur die Konsequenzen auf anderen Gebieten. Aber eigentliche Notwehr liegt gar nicht vor; denn es ist weder Gefahr im Verzuge noch besteht die Unmöglichkeit, sich auf geordnete Weise sein Recht zu holen; das Duell findet sich oft tage- und wochenlang nach der Ehrkränkung vor. Ein Duell kann eine momentane Prügelei verhindern, verschlimmert aber die gesamte Situation, da die Aufregung wegfällt und der kalte Rachedurst an ihre Stelle tritt. „Man entkleide das Duell allen erborgten und erkünstelten Glorienscheines, man lasse alle die Phrasen von Ehrenrettung, Beweisen ehrenhafter Gesinnung, Satis=

faktion usw. und suche Gründe hervor! „Zweck des Duells ist, Prügeleien zu verhindern.“ Es würde dann zum Zeichen unbändiger Kauflust, der man diesen Ableiter gewähren müsse, damit sie nicht größeres Unheil anrichte.“ Aber da fehlt jede Voraussetzung der Nothwehr. Ein Vergleich mit einem Völkervertrage ist schon gar nicht zulässig; innerhalb eines Staates hat man die Instanzen zum Ausgleich von Zwistigkeiten, im Verkehr der Völker untereinander fehlen sie noch ganz oder sind erst im Werden begriffen; es ist aber eine Annäherung sondergleichen, seine persönliche Angelegenheit in einen Vergleich mit den Lebensinteressen der Völker zu setzen.

6. Das Duell — kein Zeichen von Mut.

Um den Beweis des Mutes handele es sich beim Zweikampf; hier trete der Mann selbst mit seinem Leben für seine Ehre ein; etwas Höheres könne es nicht geben; die ganze Nation erhalte ihren Wehrsinn durch solchen Geist: so und ähnlich verteidigt man den erzieherischen Wert des Duells.

Um den Mut ist es gewiß eine hohe und heilige Sache; um die Wehrhaftigkeit eines ganzen Volkes auch. Aber: „wenn die Welt in dem Selbstmord einen Akt des Heroismus erblicken will, so erblicke ich in demselben weit mehr einen Akt der Feigheit; denn es gehört wirklich mehr Mut dazu, alle Mißgeschick und Widerwärtigkeiten des Lebens jahrelang geduldig zu ertragen, als sog. Mut erforderlich ist, sich beim Anblicke der entgegenkommenden schlimmen Dinge des Lebens sofort das Leben zu nehmen!“ Diese Worte des großen Bischofs und Kirchenvaters Augustinus gelten auch für das Duell; ist nämlich die Ehre eines